



„ICH? Zu alt?“

Informationen zum Thema **Diskriminierung älterer Menschen**

Ergebnisse einer Praxisforschungsstudie

„ICH? Zu alt?“

Informationen zum Thema Diskriminierung älterer Menschen

Sarah Molter und Ludger Klein unter Mitarbeit von Maike Merkle



Sehr geehrte Damen und Herren,

eine 75-jährige Frau muss ihr Engagement als Telefonseelsorgerin aufgeben, weil sie eine vom Träger vorgegebene Altersgrenze überschritten hat – obwohl ihr viele bestätigen, dass sie ihre Arbeit gut macht. Ein älteres Ehepaar, das bislang auf dem Land wohnte, möchte sich eine Wohnung in der Stadt kaufen. Dort ist nicht nur die Versorgung besser, hier leben auch ihre Kinder und Enkel. Aber die Bank gewährt ihnen keinen Kredit, weil sie zu alt sind. Ein 68-jähriger Mann mit einem Hüftleiden möchte in dem Mehrfamilienhaus, in dem er im zweiten Stock wohnt, einen Treppenlift einbauen lassen. Die anderen Hausbewohnerinnen und -bewohner und auch der Vermieter sperren sich dagegen. Seine Suche nach barrierefreiem Wohnraum gestaltet sich mühsam.



Das sind einige Beispiele dafür, auf welche Hindernisse ältere Menschen in ihrem Alltag stoßen. Dabei sprechen die Betroffenen selbst oft nicht von Diskriminierung. Althergebrachte, mitunter nicht mehr zeitgemäße Altersbilder lassen ihre Erfahrungen normal erscheinen: „Das ist halt so, wenn man alt ist“. Zu diesem Schluss kommt die Studie „ICH? Zu alt? – Diskriminierung älterer Menschen“ des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS).

Wie wir mit älteren Menschen umgehen, hat für unsere gesamte Gesellschaft Bedeutung. Diskriminierungen schränken ältere Menschen ein. Sie begrenzen ihre Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensgestaltung. Wir sollten ihnen stattdessen ermöglichen, auch mit zunehmendem Alter aktiv an unserer Gesellschaft und am öffentlichen Leben teilhaben zu können. Denn die Potenziale älterer Menschen, ihre Erfahrungen und ihre Zeit sind wertvoll. Besonders sichtbar ist das etwa im Bereich des Engagements und des Ehrenamtes.

Diese Broschüre soll für das Thema Diskriminierung älterer Menschen sensibilisieren und Möglichkeiten aufzeigen, wie man Altersdiskriminierungen entgegenwirken kann.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.



Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Inhalt

Warum eine Handreichung zu Diskriminierung älterer Menschen?	9
Wann sind wir eigentlich alt?.....	16
Diskriminierung älterer Menschen.....	17
Gesetzliche Regelungen	17
Die sozialwissenschaftliche Perspektive.....	19
Altersgrenzen im freiwilligen Engagement	21
Diskriminierung im Bereich Wohnen.....	28
Diskriminierung bei Finanzgeschäften	36
Handlungsempfehlungen für eine zeitgemäße Politik für ältere Menschen.....	43
Hinweise zu Anlaufstellen	48
Bestellung und Download der Studie „Diskriminierung älterer Menschen“	51

Warum eine Handreichung zu Diskriminierung älterer Menschen?

Ältere Menschen sind heute oft in einem Maße aktiv wie nie zuvor in der Geschichte. Sie wollen ihr Leben selbstständig gestalten, mitbestimmen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Umso wichtiger ist es, förderliche Rahmenbedingungen für ein „aktives Altern“ zu schaffen.

In Deutschland leben immer mehr ältere Menschen. Bereits im Jahr 2030 werden voraussichtlich 35 Prozent der Bevölkerung über 60 Jahre alt sein. Damit gehen zum Beispiel für das Gesundheits- und Rentensystem große Herausforderungen einher. Doch es ergeben sich auch Chancen durch diese Entwicklung. Viele ältere Menschen engagieren sich für die Gemeinschaft und ihre Angehörigen. Sie führen zum Beispiel Ehrenämter aus oder übernehmen Sorgearbeit in der Familie.

Nicht selten erfahren ältere Menschen jedoch Benachteiligungen im Alltag aufgrund ihres Lebensalters: So werden älteren Menschen zuweilen Kredite bei der Bank versagt

oder der Abschluss einer Versicherung. Nicht nur bei manchen Berufen gibt es Höchstaltersgrenzen, auch viele Ehrenämter dürfen nur bis zu einem bestimmten Alter ausgeführt werden. Auch die Wahl des Wohnorts gewinnt im Alter wieder an Bedeutung, zum Beispiel, wenn ältere Menschen den Kindern und Enkelkindern nahe sein möchten oder wenn sie die Infrastruktur einer städtischen Umgebung nutzen möchten. Es fehlt an altengerecht gestalteten Wohnungen und einer altengerechten Umgebung. Aufgrund erforderlicher Umbaumaßnahmen und bestehender Schutzbestimmungen haben ältere Menschen schlechtere Chancen, eine passende Wohnung zu mieten.

Benachteiligungen aufgrund des Alters werden häufig nicht hinterfragt. Für viele scheint es natürlich, mit höherem Alter nicht mehr alle Möglichkeiten des Handelns zu haben. Den Begriff Diskriminierung kennen viele Menschen nur aus anderen Kontexten, beispielsweise Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder aufgrund von Migrationshintergrund oder einer Behinderung.

Einige Umstände tragen dazu bei, dass Diskriminierung älterer Menschen bisweilen nicht stark im Fokus der Öffentlichkeit steht:

- Die Wahrnehmung von Diskriminierung aufgrund des eigenen Alters wird zum Teil von anderen Problemen überlagert. (Alters-)Armut kann zum Beispiel ein dringlicheres Problem sein, was Benachteiligungen aufgrund des Alters in den Hintergrund rücken lässt.
- Ein nahezu gegenteiliger Effekt kann auftreten, wenn ältere Menschen sich wohl fühlen, sich gut sozial eingebunden sehen und über ein gesichertes Auskommen verfügen. Für diese Personen liegt es nahe, ein Ereignis, das auch als Ungleichbehandlung eingeordnet werden kann, als für ihr Alter „normal“ hinzunehmen. Sie schützen den eigenen hohen Status und bewahren sich die Zufriedenheit mit ihrer Lebenssituation, indem sie vermeiden, Diskriminierung aufgrund des Alters wahrzunehmen.
- Ein weiterer Grund, sich gegebenenfalls Diskriminierungserfahrungen aufgrund des Alters nicht einzugestehen, ist die Scham der Betroffenen. Auch sie erschwert es, Altersdiskriminierung aufzudecken.

- Zudem ist eine Ungleichbehandlung von Altersgruppen in der Gesellschaft vergleichsweise stark normalisiert. Dies geht mit unterschiedlich bewerteten Zuschreibungen zu den jeweiligen Altersgruppen einher: So steht beispielsweise Minderjährigkeit für Unmündigkeit und Volljährigkeit für Mündigkeit. Jugend wird gemeinhin mit Leistungsfähigkeit, Tatkraft und Produktivität gleichgesetzt, während dem Alter eher Untätigkeit – „im Ruhestand“ – und Hilfsbedürftigkeit zugeschrieben werden.
- Dahinter stehen bestimmte Altersbilder¹, die mit Blick auf das höhere Alter oft sehr defizitorientiert sind: Ältere Menschen werden als Belastung und Bedrohung für die sozialen Sicherungssysteme (Kranken-, Pflege- und Rentenkasse) gesehen. In der öffentlichen Wahrnehmung empfangen sie vermeintlich eher Sorgeleistungen, als dass sie selbst einen aktiven Beitrag zum Gemeinwohl leisten.
- Es fehlt an Problembewusstsein und an Identifikation mit der Problemlage, besonders bei älteren Menschen selbst. Auch mangelt es im Diskriminierungsbereich Alter derzeit noch an zivilgesellschaftlicher Unterstützung. Im Vergleich hierzu hat bei-

spielsweise hinsichtlich der Diskriminierungsbereiche Geschlecht und Herkunft bereits eine sehr viel stärkere öffentliche Auseinandersetzung stattgefunden. Die gesellschaftliche Sensibilisierung bezüglich Sexismus und Rassismus hat letztlich zu vielfältigen Initiativen gegen Diskriminierung in diesen Bereichen geführt.²

Oftmals wird Diskriminierung älterer Menschen noch unzureichend in der Öffentlichkeit wahrgenommen und problematisiert. Angesichts der Alterung unserer Gesellschaft und der gleichzeitig zunehmenden Potenziale des Alters gewinnt Altersdiskriminierung – als Hemmnis der Entfaltung und Erschließung dieser Potenziale – entscheidend an Bedeutung. Daher soll diese Handreichung dazu informieren und deutlich machen, wo Ungleichbehandlung, Benachteiligung und Diskriminierung älterer Menschen stattfinden. Sie soll für damit einhergehende Probleme sensibilisieren und erste Impulse geben, wie diesen Problemen begegnet werden kann.

2018 hat das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (ISS) eine Studie zur Diskriminierung älterer Menschen durchgeführt. Hier wurden ältere Menschen zu diesem Thema befragt und ihre Erfahrungen zusammengetragen. 2019 wurden anschließend an die Studie Fachgespräche mit Expertinnen und Experten aus Politik, Wissenschaft und Praxis geführt. Die Ergebnisse aus der Studie sowie den Fachgesprächen finden sich zusammengefasst in dieser Handreichung (Informationen zur Bestellung der Veröffentlichungen im Abschnitt [Bestellung und Download der Studie „Diskriminierung älterer Menschen“](#) am Ende der Handreichung).



Wann sind wir eigentlich alt?

Zu klären ist vorab, wie „Alter“ einzugrenzen ist. Eine allgemeingültige Festlegung hierzu gibt es nicht. Die Altersforschung veranschlagt den Beginn der Lebensphase „Alter“ mit einem Lebensalter von 60 oder 65 Jahren und den Beginn der „Hochaltrigkeit“ mit 80 bis 85 Jahren. Oftmals ist vom dritten beziehungsweise vierten Lebensalter die Rede. Staatliche Verlautbarungen hierzu orientieren sich an der Regelaltersgrenze für (Renten-)Versicherte, setzen den Beginn des „Alters“ also für vor dem 1. Januar 1947 Geborenen bei 65 Jahren an.³ Dass diese Regelaltersgrenze mittlerweile schrittweise angehoben wird, ist ein erster Hinweis darauf, dass Alter im Wandel ist.

Der demografische Wandel und die gestiegene Lebenserwartung der Menschen erfordern eine Neubewertung des Alters. Ältere Menschen in Deutschland leben heute über 30 Jahre länger als noch vor 100 Jahren. Zudem haben sie die Chance, ihr Leben bei guter Gesundheit aktiv zu gestalten.

Was die Vielfalt des Alters betrifft, stellt der Sechste Altenbericht fest: „[...] die zwischen Menschen beobachtbaren Unterschiede in körperlichen und geistigen Funktionen, Lebensstilen, sozialen Rollen, Anliegen und Präferenzen [nehmen] mit fortschreitendem Alter nicht ab, sondern eher zu“.⁴

Wie alt wir uns *fühlen*, hängt nicht zuletzt auch davon ab, wie wir selbst unser Alter wahrnehmen und wie wir jeweils dazu stehen. Das wiederum ist eng damit verknüpft, welche Lebensentwürfe wir verfolgen und wie wir unser Alter gestalten wollen.

Diskriminierung älterer Menschen

Gesetzliche Regelungen

Diskriminierung bedeutet, dass eine Person aufgrund eines bestimmten Merkmals, einer bestimmten Eigenschaft, wie zum Beispiel dem Alter, benachteiligt wird. Schutz vor

Diskriminierung bietet zunächst das Grundgesetz (GG). Artikel 3 GG enthält eine Auflistung von Merkmalen, aufgrund derer keine Benachteiligung oder Bevorzugung stattfinden darf. Einen ausdrücklichen Schutz des Alters umfasst das GG aber nicht.

Ein explizites Verbot, Personen aufgrund ihres Alters ohne sachlichen Grund zu benachteiligen, ist hingegen Bestandteil des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Gleichwohl sind im AGG nur einige Bereiche geregelt. Es findet im Arbeitsrecht sowie beim Zugang zu Dienstleistungen und Gütern Anwendung. Die Kreditvergabe unterliegt beispielsweise nicht dem Schutz durch das AGG. Außerdem gibt es im AGG einige Ausnahmeregelungen, nach denen eine Ungleichbehandlung älterer Menschen möglich ist.

Eine Ungleichbehandlung ist demnach bei „sachlicher Rechtfertigung“ möglich. Das bedeutet, dass die ungleiche Behandlung nachvollziehbar ist. Ein Beispiel dafür sind Preisnachlässe im öffentlichen Nahverkehr für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen. Die Preisnachlässe gelten als angemessen, da von einem fehlenden Erwerbseinkommen ausgegangen wird und damit geringere finanzielle Spielräume vorhanden sind.

Eine weitere Ausnahme stellen ungleiche Behandlungen auf der Grundlage risikoadäquater Kalkulationen dar. Ergibt eine solche Kalkulation, dass beispielsweise ältere Menschen mehr Schäden verursachen, darf eine Versicherungsprämie bei älteren Versicherten höher ausfallen als bei Jüngeren.

Die sozialwissenschaftliche Perspektive

Die ISS-Studie „ICH? Zu alt?“ – Diskriminierung älterer Menschen“ hat sich dem Thema nicht aus juristischer Sicht, sondern vielmehr aus sozialwissenschaftlicher Perspektive genähert. Aus dieser Warte kann Altersdiskriminierung weiter gefasst werden: Diskriminierung liegt demnach bereits vor, wenn älteren Menschen Zugänge zu Dienstleistungen und/oder Handlungsmöglichkeiten aufgrund des Alters erschwert oder gar verwehrt werden und so zum Beispiel eine freie Wahl des Wohnortes oder Mobilität und damit Teilhabe sowie eine selbstbestimmte Lebensgestaltung eingeschränkt werden.



Altersgrenzen im freiwilligen Engagement

Der Anteil freiwillig Engagierter ist seit Mitte der 1990er Jahre gestiegen. Unter ihnen sind auch viele ältere Menschen, die mit dem Eintritt in den Ruhestand ihre freiwillige Tätigkeit fortsetzen oder eine neue Tätigkeit beginnen.

Etwa 34 Prozent der über 65-jährigen engagieren sich freiwillig – Tendenz steigend. Heute stehen viele ältere Menschen sowie Organisationen vor der Frage, wie freiwilliges Engagement und Ehrenamt im höheren Lebensalter gestaltet werden kann.⁵

Altersgrenzen im Engagement schließen einen wachsenden Teil der Bevölkerung von bestimmten Ämtern und Tätigkeiten aus. Auch in der vom ISS durchgeführten Studie „Diskriminierung älterer Menschen“ zeigen sich Altersgrenzen im freiwilligen Engagement als wichtiges Thema. Eine Fallgeschichte schildert, wie eine ältere Frau nach 20 Jahren bei der Telefonseelsorge mit ihrem 75. Geburtstag ihr Engagement beenden muss, obwohl Kolleginnen und Kollegen ihr nach wie vor die erforderliche Befähigung hierzu bestätigen.

Daten des Deutschen Freiwilligensurvey zeigen, dass fast 40 Prozent der über 65-Jährigen als Grund für das Beenden ihres Engagements angeben, eine Altersgrenze erreicht zu haben.⁶

Altersgrenzen in unserer Gesellschaft

Altersgrenzen existieren in unserer Gesellschaft in einer Vielzahl von Bereichen, zum Beispiel in der Arbeitswelt (Renteneintrittsalter) oder auch im Wahlrecht. Neben Höchstaltersgrenzen gibt es auch Mindestaltersgrenzen, die entsprechend junge Menschen von bestimmten Tätigkeiten ausschließen.

Altersgrenzen sind in Gesetzen, Satzungen, beispielsweise von Vereinen, oder Verordnungen verankert. Sie schreiben einer Person mit Erreichen eines bestimmten Lebensalters typische Entwicklungs- und Zustandsphasen zu und damit bestimmte Befähigungen. Höchstaltersgrenzen gehen in der Regel mit der Annahme einher, dass mit einem bestimmten Lebensalter der Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind.⁷ Individuelle Lebensformen und Lebensverhältnisse werden durch einfach zu handhabende Typisierungen ersetzt und Lebensläufe standardisiert. Tatsächlich besteht hinsichtlich der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie Leistungsfähigkeit

bei gleichem Lebensalter eine große Variabilität.⁸ Werden Altersgrenzen unhinterfragt aus vorliegenden Regelwerken – etwa aus Gesetzen oder Satzungen – übernommen, kann eine Anpassung an sich verändernde Umstände, wie eine steigende Lebenserwartung, ausbleiben. Expertinnen und Experten, mit denen das ISS gesprochen hat, erachten es als notwendig, Altersgrenzen, die mitunter vor Jahrzehnten festgelegt worden und daher unzeitgemäß seien, Infrage zu stellen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Altersgrenzen können von Personen als benachteiligend empfunden werden. Sie schränken die Wahl- und Handlungsfreiheit der davon betroffenen Altersgruppe ein. Damit widersprechen sie zwar dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Da dies allerdings eine komplette Altersgruppe betrifft, widerfährt es im Prinzip jeder Person im Laufe ihres Lebens. Infolgedessen werden alle Personen mit Blick auf ihren ganzen Lebenslauf gleichbehandelt.

Altersgrenzen erfüllen jedoch auch unterschiedliche Funktionen. Sie können zum Beispiel für Organisationen Planbarkeit und Sicherheit schaffen. Organisationen müssen so nicht die Fähigkeiten jeder und jedes Einzelnen prüfen, sondern können sich an feststehende Regeln halten.

Alternativen zu Altersgrenzen

Es kann vorkommen, dass eine Person die Anforderungen, die durch eine freiwillige Tätigkeit oder Ehrenamt gestellt werden, nicht mehr erfüllen kann. Dies kann Menschen passieren, deren Alter sowohl unter als auch über einer Altersgrenze liegt; etwa, wenn die Tätigkeit zu hohe Anforderungen an die körperliche Fitness stellt. Da die Gesundheit im Alter tendenziell schlechter wird, nimmt das Risiko für ältere Menschen zu, bestimmte Tätigkeiten nicht mehr ausführen zu können. Insbesondere ohne feststehende Altersgrenzen braucht es Verfahren, wie mit diesen Situationen umgegangen werden kann, sowohl von Seiten der betroffenen Person aus als auch von Seiten der Organisation. Um niemanden von der Möglichkeit der Teilhabe auszuschließen, werden besonders auch im Bereich des freiwilligen Engagements Alternativen zu Altersgrenzen diskutiert.

Es zeigt sich: Sollen Altersgrenzen abgeschafft werden, braucht es Alternativen für die jeweiligen Organisationen, an denen sie sich orientieren können:

- Angesichts der steigenden Lebenserwartung könnte bereits das Heraufsetzen von Höchstaltersgrenzen eine erste Maßnahme sein. Eine Ungleichbehandlung von Altersgruppen bleibt so jedoch bestehen.
- Ein periodisches Auslaufen des Ehrenamtes beziehungsweise das Erneuern des Ehrenamtes (beispielsweise in Drei-Jahres-Intervallen) könnte den Ausstieg aus einem Ehrenamt erleichtern. Personen, die ihr Ehrenamt beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen gerne abgeben würden und es nur noch aus Pflichtgefühl fortführten, würden sich so nicht gezwungen sehen, selbst aktiv zu werden.
- Eine Befähigungsprüfung könnte klären, ob eine Person die entsprechende Tätigkeit (noch) ausführen kann. Das Technische Hilfswerk (THW) hat beispielsweise 2013 den Beschluss gefasst, das bisherige Höchstalter für THW-Mitwirkende von 60 Jahren vollständig entfallen zu lassen. Stattdessen wurden Anforderungen festgelegt, die erfüllt werden müssen, um eine bestimmte Tätigkeit noch ausführen zu können. Je nach Einsatzbereich, beispielsweise in der strategischen Planung oder im Einsatz

vor Ort, unterscheiden sich diese Anforderungen. Das eröffnet verschiedene Möglichkeiten des Engagements auch bis ins hohe Alter. Befähigungsprüfungen könnten unterschiedlich ausgestaltet werden: Verpflichtend für alle, verpflichtend ab einem bestimmten Alter oder auch um eine Ausnahmeregelung bei einer bestehenden Altersgrenze zu erwirken.

- Es könnte hilfreich sein, dass Organisationen sich über mögliche Optionen und gemachte Erfahrungen austauschen. Auch ein gemeinsam erstellter Handlungsleitfaden zum Thema „Alternativen zu Altersgrenzen“ könnte sinnvoll sein.



Diskriminierung im Bereich Wohnen

Lebensqualität im Alter und individuelles Wohlbefinden hängen stark mit der eigenen Wohnsituation, der Ausgestaltung des direkten Lebensumfeldes und der Einbindung in die örtliche Gemeinschaft zusammen.

In der Studie des ISS erweisen sich vor allem das Finden und der Umbau barrierefreien Wohnraums (altengerecht Wohnen) als große Herausforderung für ältere Menschen. Befragte Personen berichten, dass Vermieterinnen und Vermieter Umbaumaßnahmen – zum Beispiel den Einbau eines Treppenlifts – nicht unterstützen wollten und dass es eine große Herausforderung darstelle, eine neue Wohnung zu finden. Auch war die Angst, an die eigene Wohnung „gefesselt“ zu sein, präsent.

Wohnen im Alter

Wohnen im Alter und damit altengerechtes Wohnen wird immer bedeutender: Laut einer Wohnbedarfsprognose für Hessen werden zwischen 2014 und 2040 die Haushalte mit Personen über 65 Jahren um über die Hälfte zunehmen.⁹ Altengerechtes Wohnen bedeutet möglichst wenige Barrieren in der Wohnung und im Wohnumfeld, was besonders

die Lebensqualität für Ältere, für Familien mit Kindern und Menschen mit Behinderung verbessert.

Die Probleme mit Blick auf altengerechtes Wohnen unterscheiden sich zwischen Land und Stadt. Im ländlichen Raum ist die Infrastruktur zuweilen nur mangelhaft ausgebaut, auch da immer weniger Menschen auf dem Land leben. Barrierefreier Wohnraum allein kann diesen Mangel an infrastruktureller Anbindung nicht ausgleichen. Die Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt, insbesondere zur Miete, steigt dagegen.

Aufgrund der hohen Nachfrage und des unzureichenden Angebots an altengerechtem Wohnraum verbleiben viele ältere Menschen in Wohnungen oder Häusern, die nicht mehr zu ihren aktuellen Bedürfnissen passen. Häufig handelt es sich um zu großen und nicht barrierefreien Wohnraum.

Altengerechter Umbau von bestehenden Bauten ist meist sehr teuer. Direkt neu barrierefrei zu bauen, ist im Vergleich dazu deutlich günstiger. Wohneigentum kann daher für ältere Menschen zum Verschuldungsrisiko werden.

Fördermöglichkeiten für altengerechtes Wohnen

Es gibt einige Fördermöglichkeiten für Umbaumaßnahmen. Unter anderem ermöglicht die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Zuschüsse und Kredite für Umbaumaßnahmen zum Abbau von Barrieren im Wohnraum an. Das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ bietet unter anderem Zuschüsse für Umbaumaßnahmen in Höhe von bis zu 6.500 Euro (Standard „Altersgerechtes Haus“) an. Ebenfalls kann die Schaffung von Gemeinschaftsräumen in diesem Programm mit einem zinsgünstigen Bankkredit von maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit oder einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 5.000 Euro pro Antrag gefördert werden. Gemeinschaftsräume stärken Teilhabe und Begegnung in der Nachbarschaft. Sie dienen als Treffpunkt oder Veranstaltungsort. Auch Angebote der Pflege (zum Beispiel ambulante Pflegedienste, Tagespflegeeinrichtungen) lassen sich dort einrichten.¹⁰ Die Nachfrage ist hoch.

Es existieren weitere Fördermöglichkeiten, jedoch nur bei akutem Bedarf und nicht präventiv: zum Beispiel durch Leistungen der Pflegekasse und Programme der sozialen Wohnraumförderung der Bundesländer. Liegen die Kosten für den Umbau über einer individuell berechneten Schwelle, können sie steuerlich abgesetzt werden.

Besondere Schwierigkeiten für ältere Menschen

Im Bereich Wohnen sind nicht nur ältere Menschen aktuell vor große Herausforderungen gestellt: Für alle Wohnungssuchenden sind die hohe Konkurrenz im städtischen Raum, hohe Mieten und fehlende Infrastruktur auf dem Land erschwerende Bedingungen. Doch viele dieser Schwierigkeiten entfalten bei älteren Menschen eine besondere Härte:

- Wohnungsanzeigen werden mittlerweile meist auf digitalen Wohnungsportalen geschaltet. Viele ältere Menschen suchen seltener auf digitalem Weg nach Wohnungen und verfügen häufig über eine geringere digitale Affinität und geringere digitale Kompetenz.
- Bei Massenbesichtigungen sind Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen benachteiligt. Auch dies betrifft ältere Menschen häufiger.

- Die Wohnbedarfe verändern sich mit höherem Alter. Viele Vermieterinnen und Vermieter scheuen nötige Umbaumaßnahmen für barrierefreien Wohnraum und deren Kosten. Höheres Alter scheint so als Kostenfaktor für Vermieterinnen und Vermieter.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz schreibt die gleiche Behandlung von Menschen jeden Alters vor, sodass eine Ungleichbehandlung von Menschen unterschiedlichen Alters am Wohnungsmarkt nicht rechtmäßig ist. Doch unterschiedliche rechtliche Besonderheiten im Bereich Wohnen machen es schwer, diesen Anspruch durchzusetzen. So erlaubt zum Beispiel Paragraph 19 Absatz 3 AGG bei der Vermietung von Wohnraum Ungleichbehandlungen zugunsten „sozial stabiler Bewohnerstrukturen“, „ausgewogener Siedlungsstrukturen“ und „ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse“. Diese Regelung ermöglicht, dass beim Abschluss von Mietverträgen Ungleichbehandlungen unterschiedlicher Gruppen nicht notwendigerweise sanktioniert werden können.

Maßnahmen für eine gerechtere Wohnpolitik

Eine gerechtere Wohnpolitik für alle und damit auch für ältere Menschen ist nötig. Dazu gehört unter anderem mehr bezahlbarer Wohnraum in den Städten und eine Stärkung des Mieterschutzes. Es sollte weiterhin an folgenden Punkten angesetzt werden:

- Barrierefreie Wohnungen sind momentan noch unzureichend vorhanden. Auch mangelt es an einem entsprechenden barrierefreien Wohnungsumfeld. Zu betonen ist, dass dies für alle von Nutzen sein kann, besonders für Familien mit Kindern und Menschen mit Behinderung. Neben dem Neubau von barrierefreiem Wohnraum sollten auch Umbaumaßnahmen für Vermieterinnen und Vermieter, aber auch für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter erleichtert werden, zum Beispiel durch eine Aufstockung des Fördertopfes des Programms „Altersgerecht Umbauen“ der KfW.
- Der Diskurs mit Vermieterinnen und Vermietern, wie man die Situation von älteren Menschen am Wohnungsmarkt stärken kann, sollte verstärkt werden.

- Die Möglichkeit des Wohnungstausches, wie er momentan auf mehreren digitalen Plattformen stattfindet, sollte ausgebaut und erleichtert werden. Menschen könnten so Wohnungen tauschen, die nicht mehr zu ihren jeweiligen Bedarfen passen. Beispielsweise könnten größer werdende Familien eine Wohnung mit einer älteren Person tauschen, die alleine lebt.
- Digitale Plattformen zur Wohnungssuche sollten weniger anfällig für Diskriminierung sein. Gewisse Merkmale könnten beispielsweise geheim bleiben, sodass nicht bereits bei der Anfrage nach einem Besichtigungstermin die Vermieterin oder der Vermieter nach bestimmten Kriterien wie dem Alter selektieren kann.
- Diskriminierung am Wohnungsmarkt wird zum Teil durch Armut überschattet. So zeigt sich, dass viele Gruppen wie Alleinerziehende, ältere Menschen oder Großfamilien schwer eine Wohnung finden, da sie häufiger nur über ein geringes Haushaltseinkommen verfügen. Hier sind entsprechend Benachteiligungen vorgelagert, diese Gruppen sollten besonders unterstützt werden.



Diskriminierung bei Finanzgeschäften

Angesichts der demographischen Entwicklungen sind ältere Menschen heute eine immer größer werdende Konsumentengruppe, so auch bei Versicherungen und Banken. Dennoch zeigt sich, dass ältere Menschen im Kontakt mit Banken und Versicherungen häufig schlechtere Bedingungen hinnehmen müssen. Benachteiligungen aufgrund des Alters sind keine Seltenheit.

In der Studie des ISS brachten einige Befragte zum Ausdruck, dass sie sich von Versicherungen und Banken nicht ernstgenommen und schlecht behandelt fühlten. Die Risikokalkulationen seien nicht nachvollziehbar und Beiträge, vor allem für die Kfz-Versicherung, erhöhten sich massiv ohne nachvollziehbare Begründung seitens der Versicherung.

Banken und Kredite

Ältere Menschen berichten, dass ihnen Kredite trotz guter Bonität aufgrund des hohen Alters verweigert werden. Es kommt zu Kürzungen oder Kündigungen von Dispokrediten und ihnen werden keine Kreditkarten ausgestellt. Des Weiteren werden Konten aufgrund des hohen Alters gekündigt und die Teilhabe an Sparplänen wird verwehrt. Auch werden die Konditionen von Konten abhängig vom Alter festgelegt.

Bankgeschäfte fallen nicht unter Massengeschäfte im Sinne des AGG. Hier dürfen Banken demnach je nach Alter unterschiedliche Konditionen anbieten.

Rechtliche Vorgaben erwachsen aus der Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung (ImmoKWPLV) vom 24. April 2018. Diese Verordnung soll die unerwünschte Nebenwirkung der europäischen Wohnimmobilienkreditrichtlinie von 2016 entschärfen und somit Altersdiskriminierungen reduzieren. Die Richtlinie sah vor, dass ein Baudarlehen noch zu Lebzeiten zu tilgen ist. Das machte für über 55 Jahre alte Menschen eine Kreditaufnahme zum Erwerb einer Immobilie oder zur Renovierung des eigenen Hauses nahezu unmöglich. Mit der neuen Verordnung werden ältere privat

Bauende sowie Käuferinnen und Käufer deutlich bessergestellt, indem nun auch dieser Personengruppe bessere Möglichkeiten zum Abschluss von Verträgen mit langfristiger Zinsbindung und Darlehen mit niedriger Tilgungsrate eröffnet wird. Die konkrete Wirkkraft der Verordnung ist derzeit noch nicht einzuschätzen, soll aber drei Jahre nach Inkrafttreten geprüft werden.

Weitere Benachteiligung kann erwachsen, da manche Banken nur noch Online-Banking anbieten. Viele ältere Menschen sind digital bisweilen weniger affin beziehungsweise verfügen nicht über die erforderliche digitale Kompetenz und/oder die notwendigen technischen (mobilen) Endgeräte.

Versicherungen

Es kommt vor, dass älteren Menschen private Versicherungen gekündigt werden oder keine Versicherung abgeschlossen werden kann, zum Beispiel keine Unfallversicherung. Versicherungsprämien werden mit dem Alter erhöht, zum Beispiel bei der Kfz-Versicherung, Auslandsreiseversicherung oder Auslandskrankenversicherung, Reiserücktrittsversicherung, bei Zusatzversicherungen im Gesundheitsbereich oder der Haftpflichtversicherung.

Die Rechtfertigungsmöglichkeiten für Ungleichbehandlungen bei privatrechtlichen Versicherungen sind aufgrund der Ausnahmeregelungen des AGG weit angelegt. Bei privatrechtlichen Versicherungen darf demnach nach Merkmalen der Person differenziert werden – so auch nach dem Alter. Zeigt sich statistisch bei älteren Menschen ein höheres Risiko auf Seiten der Versicherung, darf entsprechend die Prämie erhöht werden, ohne dass der Fall einzeln geprüft werden muss (mehr dazu im Abschnitt [Gesetzliche Regelungen](#)).

Diskriminierung durch Algorithmen

Durch die Möglichkeiten der Digitalisierung, große Mengen an Daten zu sammeln und auszuwerten, bilden Datensätze zunehmend eine Entscheidungsgrundlage für Angebote und Dienstleistungen. Zentral sind in diesem Zusammenhang Algorithmen. Algorithmen sind Berechnungsvorschriften, die auf der Grundlage von Mustererkennung Wahrscheinlichkeiten für ein bestimmtes Verhalten berechnen: Um beispielsweise die Kreditwürdigkeit von Personen einschätzen zu können, werten Versicherungen und Banken personenbezogene Daten aus, wie die wirtschaftliche Lage und/oder Gesundheit. Mittels der Berechnung einer statistischen Wahrscheinlichkeit wird ein bestimmtes

Verhalten vorhergesagt, zum Beispiel die Wahrscheinlichkeit, einen Kredit nicht zurückzahlen zu können.

Diese Form der Differenzierung ist nicht erst seit der Digitalisierung möglich. Auch ohne digitale Daten wurden Verträge aufgrund von statistischen Daten an die Kundinnen und Kunden angepasst. Theoretisch können durch Algorithmen Vorurteile menschlicher Entscheidungen sowie Fehler vermieden werden. Diskriminierungsrisiken können sich jedoch durch Algorithmen auch verstärken. Es können Merkmale in den Algorithmus einfließen, die durch das AGG geschützt sind und nur unter bestimmten Bedingungen Grundlage für Preisanpassungen sein dürfen.

Problematisch ist, dass ein Versicherer entsprechende mittelbare Benachteiligungen eventuell gar nicht erkennt, beziehungsweise es bei bestimmten Formen von selbstlernenden Systemen selbst für Versicherer nicht mehr möglich ist nachzuvollziehen, auf welche Charakteristiken das System seine Einstufung gründet.¹¹

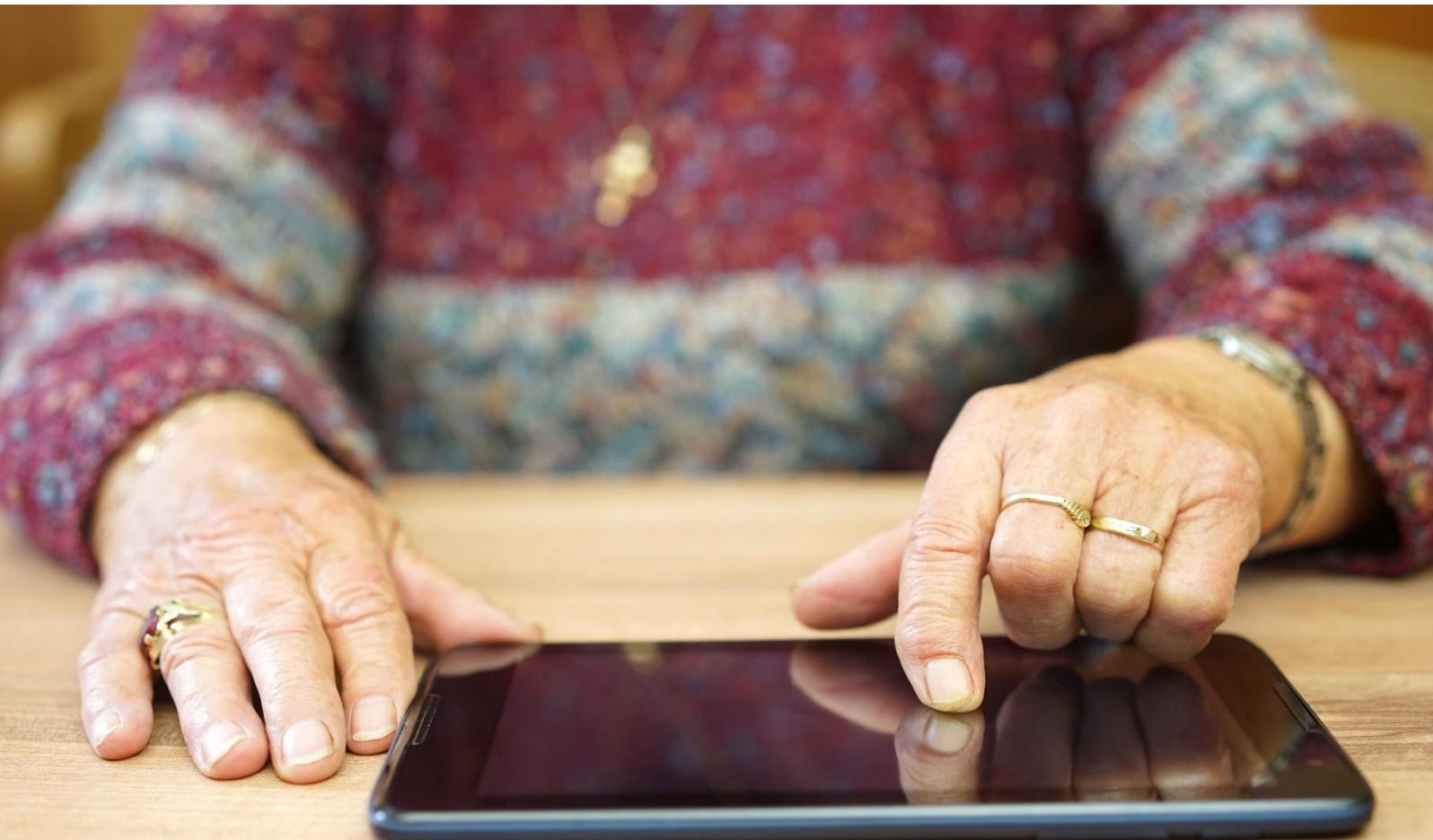
Zudem scheint es, dass, auch wenn bestimmte Merkmale zur Differenzierung verboten sind, private Dienstleister häufig Wege finden, um sich über andere Merkmale bezie-

ungsweise Informationen, deren Differenzierung nicht verboten ist, der entsprechenden Variable anzunähern. So könnte man beispielsweise über personenbezogene Daten zum Kaufverhalten versuchen, auf das Alter zu schließen.

Es wird deutlich, dass es ein gesellschaftlicher Aushandlungsprozess ist, wonach Anbieter von Dienstleistungen, wie Banken und Versicherer, differenzieren dürfen und wonach nicht. Momentan sind nur die Merkmale geschützt, die nach dem AGG feststehen. Und auch hier gibt es für die meisten Merkmale Ausnahmeregelungen, unter denen eine Diskriminierung möglich ist.

Alternativen zu Algorithmen

Eine Technologie, die eine andere Logik als Algorithmen verfolgt, ist die Telematik, die bereits beim Autofahren eingesetzt wird. Hier wird das Fahrverhalten anhand von Sensoren analysiert. Allein auf Basis dieser Daten wird dann die Versicherungsprämie berechnet. Dies bietet Vorteile für jene, die so unter Beweis stellen können, dass sie ein geringeres Risiko, in diesem Fall Unfallrisiko, vorweisen als statistisch berechnet würde. Personen, die in einer solchen Einzelfallprüfung ein schlechteres Risiko aufweisen als das statistisch berechnete, hätten dadurch Nachteile.



Handlungsempfehlungen für eine zeitgemäße Politik für ältere Menschen

Rechtliche Möglichkeiten ausloten

Bei anderen Diskriminierungsmerkmalen, wie rassistischer Diskriminierung, wird häufiger das sogenannte *Testing* angewandt. In Deutschland wurde 2017 diese Methode zum ersten Mal bei einem rassistischen Diskriminierungsfall als zulässiger Nachweis von Diskriminierung durch ein Gericht bestätigt. Diskriminierung wird hier durch den Vergleich des Umgangs mit zwei oder mehreren Personen beziehungsweise Gruppen sichtbar gemacht. Erschwert wird die Rechtskräftigkeit eines solchen *Testings* für Diskriminierung aufgrund des Alters jedoch durch die bereits genannten Ausnahmeregelungen des AGG und die gesetzlichen Besonderheiten im Bereich Wohnen (mehr dazu im Abschnitt [Diskriminierung im Bereich Wohnen](#)).

Diskriminierung aufgrund des Alters rechtlich aufzudecken ist schwer und viele Ungleichbehandlungen haben aufgrund der Ausnahmeregelungen des AGG rechtlich keinen Bestand. Schwierigkeiten bei der Beweislast und Rechtsdurchsetzung von Diskriminierungsfällen aufgrund des Alters sollten abgebaut werden.

Eine Schärfung des AGG hinsichtlich der genannten Ausnahmeregelungen könnte den Schutz vor Diskriminierung im Alter voranbringen, dies würde auch Konsequenzen für Verträge mit Versicherungen haben. Bankgeschäfte fallen bisweilen nicht unter das AGG. Hier könnte über eine Anpassung nachgedacht werden. Auch die Aufnahme des Merkmals Alter in das GG wäre grundsätzlich eine denkbare Möglichkeit, um den gesetzlichen Diskriminierungsschutz zu stärken.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit stärken

Die Aufdeckung unzulässiger Diskriminierungen bei privaten Dienstleistungen sollte erleichtert werden. Dazu könnten unabhängige Kontrollinstanzen wichtig sein, die Monitoring und Beratung anbieten, gegebenenfalls auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Dem Recht auf Offenlegung, wie beispielsweise bestimmte Prämien zustande kommen, sollte in einer nachvollziehbaren Weise nachgekommen werden. Steht diese

Offenlegung in Konflikt mit Geschäftsgeheimnissen, wäre dies entsprechend auszuhandeln.

Konkret sollte auch der Nachweis von Diskriminierung durch Algorithmen erleichtert werden. Beispiele verdeutlichen, dass die Identifizierung und der Nachweis von Algorithmen-basierter Diskriminierung auch ohne die direkte Durchsicht der Algorithmen erfolgen kann. Der Nachweis ist häufig auch über die Auswertung öffentlich zugänglicher Daten zu den Ergebnissen der Differenzierungsentscheidungen möglich.

Mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist besonders bei der Einwilligung in Datenschutzrichtlinien nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu schaffen. Die Konditionen, für die die Einwilligung der Kundin oder des Kunden eingefordert wird, sind häufig nicht nachvollziehbar erklärt. Transparenz allein reicht angesichts der Komplexität der Vorgänge häufig nicht. Eine Selbstverpflichtung der Anbieter zu Fairness wäre ein wichtiger Schritt.

Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes könnte gegebenenfalls ein Index oder ein Siegel für Dienstleister entwickelt werden, die „altengerechte Leistungen“ anbieten. Anbieter, die sich hier hervortun, wären so besser sichtbar.

Kommunale Anlaufstellen bereitstellen

Mit erforderlichen Maßnahmen gegen Altersdiskriminierung eröffnet sich ein weiteres Handlungsfeld im Rahmen kommunaler Daseinsvorsorge. Zu den hierfür benötigten „ermöglichenden Strukturen“ zählt nicht zuletzt auch eine kommunale Anlaufstelle, die durchaus auch bei einem freien Träger angesiedelt sein kann, mit einer Fachkraft: Diese sollte neben ihren anderen Aufgaben auch von Diskriminierung betroffene ältere Menschen gegebenenfalls an legitimierte und kompetente Beratungsstellen im Handlungsfeld (Verbraucherberatungen, Antidiskriminierungsstellen, Rechtsanwältinnen und -anwälte) verweisen können.

Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aktivierung der Öffentlichkeit

Da es häufig selbst den Betroffenen an der Wahrnehmung von Diskriminierung älterer Menschen fehlt, sind Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aktivierung von (Fach-)Öffentlichkeit und relevanten Akteuren im Handlungsfeld – etwa in der Seniorenpolitik, der Seniorenarbeit und in Interessenvertretungen älterer Menschen – erforderlich, um Altersdiskriminierung entgegenzuwirken. Hierzu zählen auch weitere Maßnahmen zur Etablierung zeitgemäßer Altersbilder.

Forschungsprojekte zum Handlungsfeld fördern

Besonders sind Forschungsprojekte zu schwer zu erreichenden Gruppen älterer Menschen zu fördern, so zum Beispiel zu Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen sowie Menschen, die in Armut leben.

Hinweise zu Anlaufstellen

Wenn sich ältere Menschen aufgrund ihres Alters diskriminiert fühlen, haben sie Anspruch auf Unterstützung und Hilfe.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Bei Diskriminierungserfahrungen berät die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Antidiskriminierungsstelle). Es ist wichtig, sich möglichst bald nach dem Vorfall an die Antidiskriminierungsstelle zu wenden, da möglicherweise Fristen verjähren können.

- Internetseite: www.antidiskriminierungsstelle.de
- Postadresse: Glinkastraße 24, 10117 Berlin
- E-Mail: beratung@ads.bund.de
- Telefon: 030 – 18555 – 1865
- Telefonische Beratungszeiten: Montag 13–15, Mittwoch und Freitag 9–12 Uhr, für allgemeine Anfragen Montag bis Freitag von 9–12 und von 13–15 Uhr.

Beratungsstellendatenbank der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Über die digitale Beratungsstellendatenbank der Antidiskriminierungsstelle sind deutschlandweit Anlaufstellen bei Diskriminierung zu finden (siehe Abbildung 1 nächste Seite).

Internetseite der Beratungsstellendatenbank der Antidiskriminierungsstelle: www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Service/Datenbanken/Beratungsstellendatenbank/Beratungsstellendatenbank_node.html

Über die Eingabe von Schlagworten wie „Alter“ kann die Suche in der digitalen Datenbank eingegrenzt werden. Auch die maximale Entfernung der Beratungsstelle vom Wohnort kann angegeben werden.

Insgesamt sind hier 88 Stellen verzeichnet, die zu „Diskriminierung aufgrund jungen Lebensalters, alten Lebensalters und Altersgrenzen“ beraten.

Informationen zu Anlaufstellen in der gewünschten Umgebung können auch über das Beratungstelefon der Antidiskriminierungsstelle erfragt werden.

Wo finde ich Beratung in Deutschland?



Beratungsstellensuche

Schlagwort

PLZ oder Ort

Umkreis *

ZURÜCKSETZEN SENDEN

Suchergebnisse filtern

Diskriminierungsmerkmal

- Alle Merkmale (82) 
- Alter (88) 
- Behinderung und chronische Krankheiten (85) 
- Geschlecht (88) 
- Rassismus und Ethnische Herkunft (85) 
- Religion und Weltanschauung (84) 
- Sexuelle Identität (86) 

Art der Beratung

- spezialisierte Beratung bei Diskriminierung (34)
- übergreifende Beratung und erste Anlaufstelle (69)

Abbildung 1: Beratungsstellendatenbank der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Service/Datenbanken/Beratungsstellendatenbank/Beratungsstellendatenbank_node.html

Bestellung und Download der Studie „Diskriminierung älterer Menschen“

Die komplette Studie, die Handreichung sowie weitere Publikationen des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. können unter <https://www.iss-ffm.de/publikationen> heruntergeladen werden.

Oder scannen Sie den QR-Code mit dem QR-Scanner Ihres Smartphones.



Der Abschlussbericht „Diskriminierung älterer Menschen sowie die vorliegende Handreichung kann in gedruckter Form kostenlos über das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. bezogen werden.

Telefon: 069 – 95789 – 0 E-Mail: info@iss-ffm.de

Verweise

¹ Altersbilder waren auch Thema des Sechsten Altenberichts: Deutscher Bundestag (2010): Sechster Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland - Altersbilder in der Gesellschaft, Drucksache 17/3515. Berlin; <https://www.bmfsfj.de/blob/77898/a96affa352d60790033ff9bbeb5b0e24/bt-drucksache-sechster-altenbericht-data.pdf>. Mit dem Programm „Altersbilder“, das in Folge des Sechsten Altenberichts aufgelegt wurde (www.programm-altersbilder.de), will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zeitgemäße Altersbilder in der Gesellschaft fördern und die Verbreitung neuer, differenzierter und realistischer Bilder des Alter(n)s unterstützen.

² Anzumerken ist, dass weitere Diskriminierungen in Kombination mit Altersdiskriminierung (etwa in Bezug auf Religion, Herkunft, Geschlecht) auftreten und Mehrfachdiskriminierungen sich in ihren negativen Auswirkungen gleichsam verstärken können (vgl.

Kapitel 3.2 im Abschlussbericht „ICH? Zu alt?“ Diskriminierung älterer Menschen; <https://www.iss-ffm.de/publikationen>).

³ Deutscher Bundestag (2019): UN-Konvention für die Rechte älterer Menschen. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/7378. Berlin; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/073/1907378.pdf>, Antwort zu Frage 1.

⁴ Deutscher Bundestag (2010): Sechster Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland - Altersbilder in der Gesellschaft, Drucksache 17/3515. Berlin; <https://www.bmfsfj.de/blob/77898/a96affa352d60790033ff9bbeb5b0e24/bt-drucksachesechster-altenbericht-data.pdf>, S. 22.

⁵ Künemund, Harald; Vogel, Claudia (2018): Altersgrenzen - theoretische Überlegungen und empirische Befunde zur Beendigung von Erwerbsarbeit und Ehrenamt. In: Scherger, Susanne und Vogel, Claudia: Arbeit im Alter. Zur Bedeutung bezahlter und unbezahlter Tätigkeiten in der Lebensphase Ruhestand, Wiesbaden: Springer VS, S. 75-97, S. 90.

⁶ Künemund, Harald; Vogel, Claudia (2018), S. 91.

⁷ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Antidiskriminierungsstelle) (2012): Zu jung? Zu alt? Altersdiskriminierung als Herausforderung. Dokumentation des Fachkongresses am 18. September 2012. Berlin, S. 5.

⁸ Vgl. Deutscher Bundestag (2010) siehe Fußnote 4, S. 195.

⁹ Vaché, Martin; Rodenfels, Markus (2016): Der Wohnraumbedarf in Hessen nach ausgewählten Zielgruppen und Wohnformen. Darmstadt; https://www.iwu.de/fileadmin/user_upload/dateien/wohnen/2017/IWU_2016_Wohnraumbedarf_Hessen_nach_Zielgruppen.pdf.

¹⁰ Einzelheiten zur Förderung des KfW Programms: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Barrierereduzierung/>

¹¹ Orwat, Carsten (2019): Diskriminierungsrisiken durch Verwendung von Algorithmen. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes; https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Studie_Diskriminierungsrisiken_durch_Verwendung_von_Algorithmen.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Bildnachweis Frau Dr. Giffey: Bundesregierung / Jesco Denzel

Bildnachweise: © Pressmaster / shutterstock.com; © Seventyfour / stock.adobe.com; © diego cervo / stock.adobe.com; © Dusanpetkovic1 / stock.adobe.com; © belahoche / stock.adobe.com; © Jacob Lund / stock.adobe.com; © Gina Sanders / stock.adobe.com; © Bacho / shutterstock.com

Abbildungsnachweis Abbildung 1: Beratungsstellendatenbank: Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Bildnachweis Landkarte: leafletjs.com / Map data © openstreetmap.org / opendata-commons.org, CC BY-SA, creativecommons.org

Gefördert vom:



Impressum

Herausgeber:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.

Zeilweg 42

60439 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main 2019

Autor/innen: Sarah Molter und Ludger Klein unter Mitarbeit von Maike Merkle

Druck: arago GmbH, Frankfurt am Main